

Abs. 2 StPO). Dieser Begriff hat nicht nur gesetzestechnische Bedeutung, um nicht in jedem Fall die Organe der Strafrechtspflege ausdrücklich aufzählen zu müssen — was allerdings auch vielfach geschieht, vgl. z. B. §§ 3, 4 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 StPO —, sondern soll auch die einheitliche strafprozessuale Funktion dieser Organe hervorheben. Zur Erfüllung der einheitlichen Funktion des sozialistischen Strafverfahrens legt die StPO spezifische Verantwortlichkeiten der Organe der Strafrechtspflege unter Berücksichtigung ihrer allgemeinen staatlichen Funktion fest, so z. B. § 2 Abs. 1 und §§ 9—11 für das Gericht, §13 für den Staatsanwalt und §88 für die Untersuchungsorgane. Mit § 12 enthält die StPO auch eine grundsätzliche Bestimmung für die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte auf strafrechtlichem Gebiet — in der StPO noch als gesellschaftliche Organe der Rechtspflege bezeichnet —, obwohl die StPO die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte nicht als strafprozessuale regelt, sondern nur Bestimmungen für die Übergabe von Strafsachen durch die Organe der Strafrechtspflege an die gesellschaftlichen Gerichte, für die Zusammenarbeit zwischen diesen Organen auf dem Gebiet des Strafrechts (vgl. §§ 58—60, 77, 97, 142, 149 und 191) sowie Normen über den Einspruch gegen Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte über strafrechtliche Verantwortlichkeit (§§ 276, 277) enthält.

Die StPO hebt als Pflichten aller Organe der Strafrechtspflege, für deren Erfüllung sie entsprechend ihrer spezifischen Stellung im Strafverfahren verantwortlich sind, insbesondere hervor:

- Pflicht zur Aufklärung jeder Straftat und Verantwortlichmachung jedes Schuldigen (vergl. §§ 1 und 2 StPO)
- Pflicht zur Wahrung der verfassungsmäßigen Grundrechte aller Bürger (unmittelbare Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren, vgl. Art. 90 Abs. 3 Verf., Art 6 StGB, § 4 StPO, Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, vgl. Art. 20 Abs. 1 Verf., Art. 4 StGB, § 5 StPO, Unantastbarkeit der Person, vgl. Art. 30 Verf., Art. 4 StGB, § 6 StPO, Unverletzlichkeit des Eigentums, der Wohnung sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses, vgl. Art. 11 Abs. 1, 37 Abs. 3 und Art. 31 Verf., Art. 4 StGB, § 7 StPO)
- Pflicht zur Feststellung der Wahrheit in der Strafsache und damit zur allseitigen unvoreingenommenen Aufklärung und Beweisführung (vgl. §§ 8, 22, 23, 101, 222 StPO)
- Pflicht zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten und Angeklagten, insbesondere des Rechts auf Verteidigung (vgl. Art. 102 Verf., Art. 4 StGB, §§ 15, 61 Abs. 2 StPO)
- Pflicht zur Wahrung der Rechte des durch eine Straftat Geschädigten (vgl. § 17 Abs. 2 StPO)
- Pflicht zur Wahrung der Rechte der übrigen am Verfahren Beteiligten (z. B. der Zeugen, §§ 25 ff., Sachverständigen, §§ 41 ff. sowie der Dolmetscher, §§ 83 ff. StPO)
- Pflicht zur Sicherung der Beseitigung der im Strafverfahren festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten durch die für den jeweiligen Bereich verantwortlichen Organe (Art. 3 StGB, §§ 2 Abs. 2, 18, 19 StPO)
- Pflicht zur Berücksichtigung der entwicklungsbedingten Besonderheiten in Strafverfahren gegen Jugendliche (vgl. § 21 StPO)